

# Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des in Berlin geplanten Gemeinsamen Wertefachs ohne Abmeldemöglichkeit

## *Rechtliches Kurzgutachten*

### **1. Einleitende These und bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung**

*Im Rahmen des rechtspolitischen Meinungsstreits um das von der Berliner SPD, der Linkspartei.PDS und dem Bündnis 90/Die Grünen geplante neue Pflichtfach, etwa mit dem Namen „Lebensgestaltung, Ethik, Kulturen“, wurde seitens der CDU, FDP, Kirchen und von einzelnen, auch prominenten, SPD-Landespolitikern die Auffassung vertreten, ein solches integratives Pflichtfach für alle Schüler ohne Abmelde- bzw. Abwahlmöglichkeit sei verfassungsrechtlich problematisch, wenn nicht verfassungswidrig. Solche Ansichten sind vom Standpunkt rein kirchlicher Interessenpolitik verständlich, aber bei rechtlicher Betrachtung neuartig und im Ergebnis unvertretbar, ja gänzlich abwegig. Schon das BVerwG hat 1998 in seiner – obwohl kirchenfreundlichen – Grundsatzentscheidung zum Ethikunterricht (EU) in Baden-Württemberg als Ersatzunterricht die Ansicht vertreten, ein religiös-weltanschaulich neutraler EU könne ohne weiteres auch für alle Schüler ohne Ausnahmen vorgeschrieben werden. Religionsunterricht (RU) wäre dann auch in den westlichen Bundesländern stets ein zusätzliches Fach, was ja schon der Text des Art. 7 II GG nahe legt: Die Eltern entscheiden über die Teilnahme.*

### **2. Vorgeschichte der aktuellen Diskussion**

Im Beschlussprotokoll des Berliner SPD-Landesparteitags vom 9.4.2005 heißt es u. a. (S.3):

„Sozialkundliche Themen im vorfachlichen Unterricht und das Fach Sozialkunde müssen inhaltlich und im Umfang ausgebaut werden. Eine zeitgemäße, wertebazogene Bildung erfordert gerade in der pluralen Metropole Berlin integrative Unterrichtsformen, bei denen Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher politischer und religiöser, bzw. weltanschaulicher Auffassungen sich *gemeinsam* mit Fragen der Werteorientierung, mit unterschiedlichen Weltreligionen, Weltanschauungen und Lebensauffassungen beschäftigen und im Dialog lernen, eigene Vorstellungen weiterzuentwickeln, fremde Auffassungen und Lebensformen zu respektieren und zu verstehen. Die SPD Berlin setzt sich deshalb für die Einführung des Faches LER als Pflichtfach ohne eine Abmeldeklausel ein...

Die schulische Aufgabe einer Wertevermittlung darf nicht an Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften delegiert werden. Ein bekenntnisgebundener Religions- oder Weltanschauungsunterricht kann ein allgemein bildendes Schulfach nicht ersetzen. Deshalb lehnt die SPD Berlin die Einführung eines Wahlpflichtbereiches LER / Religionsunterricht ab.

Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bleiben wichtige Partner für die Schulen. Sie sollen wie bisher einen eigenen bekenntnisgebundenen Unterricht in den Räumen der Schule anbieten und darüber hinaus gemeinsame Projekte der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und in Zusammenarbeit mit dem Fach LER durchführen können. Die Zulassung kann nur auf der Basis des Grundgesetzes erfolgen und darf keine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft diskriminieren.“

Wertung: Von einem allgemein-staatsbürgerlichen Gesichtspunkt aus betrachtet erscheint es schwer verständlich, wenn organisatorisch starke religiöse Minderheiten gerade in einer Stadt

mit den besonderen Problemen Berlins einen in der Zielsetzung ausnahmslos alle Schüler integrierenden Unterricht (wie soeben skizziert) verhindern wollen. Das um so mehr, als auch das bisherige wie künftige Schulrecht und die derzeitige politische Führung des Landes Berlin keinen Zweifel an der nach wie vor bestehenden Religionsfreundlichkeit des Berliner Schulwesens erkennen lassen.

### 3. Allgemeine rechtliche Grundlagen

a) Bisher war es allgemeine Auffassung in Rechtsprechung und Rechtsliteratur, dass der auch in Berlin uneingeschränkt geltende *Art. 7 I GG dem jeweils zuständigen Land eine umfassende schulrechtliche Kompetenz zuerkennt*. Art. 7 I GG sagt nur etwas unklar: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“ Im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte und die unveränderte Übernahme des Wortlauts der WRV versteht man unter Schulaufsicht nahezu allgemein umfassende staatliche Befugnisse zur Organisation, Leitung und Planung des Schulwesens, also ein Vollrecht über die Schule (BVerwG, ständige allgemeine Rechtsprechung). Es umfasst insbesondere die Festlegung der Ausbildungsgänge und Unterrichtsziele. Denn nach der ganz h. M. hat der Staat, neben den Eltern, einen *eigenen Erziehung- und Bildungsauftrag*. Die umfassende Bedeutung der staatlichen Kompetenz kommt im Begriff „Schulhoheit“ wohl besser zum Ausdruck als im Begriff „Aufsicht“, der allerdings in Art. 7 I GG benutzt wird. Problematisch ist freilich z. T. der zulässige Inhalt dieses staatlichen Auftrags.

b) Staatliche *Schulhoheit* kann im modernen Rechtsstaat *nicht unbegrenzt* sein. Im Rahmen seiner umfassenden Kompetenz muss der Staat zwar Unterricht und Erziehung inhaltlich gestalten, aber er darf es nur bei *Einhaltung seiner eigenen zentralen Existenzbedingungen*. Zu diesen gehört gerade auch – theoretisch unbestritten – das Gebot der religiös-weltanschaulichen (r-w) Neutralität, das man gegenüber Moslems so hervorhebt. Ihm zufolge darf sich der Staat (die öffentliche Hand) mit keiner Religion oder Weltanschauung oder gar einem speziellen r-w Bekenntnis identifizieren. Vielmehr muss er gleiche Distanz halten und darf den Glauben oder Unglauben seiner Bürger nicht bewerten. Zentrales Moment ist die *Einhaltung der Grundrechte, hier der Eltern, Schüler und auch – in eingeschränkterem Umfang – der Lehrer*. Zum Elternrecht gehört wesentlich die Gesamterziehung einschließlich der *persönlich-weltanschaulichen Erziehung, die den Eltern „zuvörderst“ obliegt*, weil das ihr „natürliches Recht“ ist, vgl. Art. 6 II GG. In dieses Recht darf der – im Rahmen seiner hierbei bestehenden Parallelkompetenz handelnde – r-w Staat nicht eingreifen, *soweit* das möglich ist. Das alles sind heute zumindest theoretisch juristische Selbstverständlichkeiten.

c) Ein besonderes Problem ist die Grenzziehung zwischen zulässiger und unzulässiger ideologischer Beeinflussung. Dabei geht es um die von Amts wegen zu beachtende staatliche *Neutralitätspflicht* bei der *konkreten Bestimmung des Verhältnisses der Schulhoheit zum Grundrecht der Eltern und Schüler*. Näher hat sich das BVerfG damit in seiner Sexualkundeentscheidung von 1977 befasst und dort dem Elternrecht einen hohen Stellenwert eingeräumt, was sich bei *unvermeidlichen Konfliktsituationen* auswirkt. Unterricht und Erziehung ist zwangsläufig mit *Wertevermittlung und Wertediskussion* verbunden. Der Staat darf jedoch über seine verfassungsmäßigen Eigenwerte (Grundrechte, Völkerfriede usw.) hinaus *keine Staatsideologie* verbreiten und in die Diskussion über *spezifische* Fragen der richtigen Lebensführung usw. *nicht einseitig* eingreifen. Sie sind der gesellschaftlichen Auseinandersetzung vorbehalten, die in begrenztem Rahmen, unter Aufsicht des „neutralen“ Lehrers, auch innerhalb des Schulunterrichts stattfinden kann und soll. Die Schule muss nicht auf heikle Themen wie Sexualkunde oder Religion und Weltanschauung verzichten. Der Staat muss aber bei dann unvermeidlichen Konflikten bezüglich des obligatorischen Lehrstoffs auf die Wünsche der Eltern bzw. grundrechtsmündigen Schüler gebührend *Rücksicht nehmen*. Auf die

unverzichtbaren Grundprinzipien des GG (pluralistische Offenheit, Gleichberechtigung von Mann und Frau im bürgerlichen Rechtsleben usw.) darf die Schule dabei aber keinesfalls verzichten.

d) Die mit dem *Verbot jedweder Staatsideologie, soweit sie über die staatsexistenziellen Basisregeln hinaus geht* (vgl. die höchstrichterlichen Entscheidungen zur Schulbuchzulassung), verbundenen Probleme sind allerdings im Detail noch wenig untersucht. Ihre Bedeutung sieht man etwa an der völlig gewandelten Einstellung zur Sexualität in Staat, Gesellschaft und Recht mit entsprechenden Änderungen des Strafrechts bei insoweit gleich gebliebenem Verfassungsrecht (früher: Strafverfolgung von einfacher Homosexualität und von Kuppelei selbst bei Verlobten). Ein weiteres Problem ist das Verhältnis des Gebots ideologischer Neutralität zur trotzdem zu achtenden und nicht völlig zu unterdrückenden *Persönlichkeit des Lehrers*. Ungeachtet dieser Fragen, die zugegebenermaßen nicht geringe Anforderungen an die fachliche und pädagogische Qualifikation der Lehrer stellen und Zurückhaltung mit rein persönlichen Anschauungen erfordern, gilt Folgendes: *Es kann keinerlei Zweifel daran bestehen, dass ein allgemeines Schulfach auf wissenschaftlicher Grundlage zu Fragen der Ethik, der in verschiedenen Kulturen, Religionen und nichtreligiösen Weltauffassungen vertretenen Werte und religionskundlichen Fragen in inhaltlicher Hinsicht zulässig ist.* Daran wurde bis dato noch kaum jemals ein rechtlicher Zweifel erhoben. Auch Fächer wie z. B. Geschichte, Deutsch, Sozialkunde, Biologie oder gar Sexualkunde können und müssen z. T. unvermeidlich Fragen von erheblicher ideologischer Bedeutung behandeln, obwohl man sich von ihnen unstreitig nicht abmelden kann. Bezüglich des Ethikunterrichts oder vergleichbaren Unterrichts (Werte und Normen, Praktische Philosophie), der solche Fragestellungen speziell thematisiert, haben daher die Gerichte in allen Instanzen und auch das BVerfG die grundsätzliche *inhaltliche Zulässigkeit noch nie bezweifelt*. Und gerade die C-Parteien und Kirchen haben den EU als Aufgangsfach insbesondere für RU-Verweigerer stets gefordert und sehr begrüßt. Über Einzelheiten der gesetzgeberischen Ausgestaltung des neuen Fachs oder gar der möglichen Schulpraxis ist hier nicht zu diskutieren, weil von den Kritikern des geplanten „Wertefachs“ sogar die *grundsätzliche* Möglichkeit eines solchen Unterrichts ohne Abmeldemöglichkeit in Zweifel gezogen wird. Auf die untenstehenden Ausführungen zu Sonderproblemen der Neutralität in der Schule (s. 4.) wird verwiesen.

#### 4. Kritik an religionskundlichem Unterricht ohne Abmeldemöglichkeit

a) Zwar haben sich neben Kirchenführern auch prominente Politiker der den neuen integrativen Unterricht insgesamt klar befürwortenden Landes-SPD wie Klaus Böger, Christine Bergmann und Wolfgang Thierse für eine Abwahlmöglichkeit zugunsten von konfessionellem Religionsunterricht ausgesprochen und vor einer „Bevormundung durch den Staat“ gewarnt. "Unsere Verfassung verbietet, dass sich der Staat eine Wertebevormundung anmaßt", so etwa Thierse. Damit werden aber offene Türen eingerannt (s. o.). Eine rechtliche Streitfrage kann nur sein, ob eine Abwahlmöglichkeit rechtlich geboten, zulässig oder unzulässig ist. Nach dem oben Gesagten spricht rechtlich – bei Einhaltung der ideologischen Neutralität des Unterrichts nach Maßgabe obiger Erwägungen – nichts für das rechtliche Erfordernis einer Abmeldemöglichkeit zugunsten des RU. Dieser wird in seiner Existenz – entgegen anderslautenden demagogischen Behauptungen – rechtlich überhaupt nicht berührt. *Mit einer Abmeldemöglichkeit würde einem allgemeinen „Wertefach“ sein eigentlicher Sinn genommen.*

b) Nun wurden schon *anlässlich der juristischen Großschlacht um LER in Brandenburg völlig neuartige Rechtsgründe behauptet, um einen Unterricht mit einem teilweise religionskundlichen Schwerpunkt zu verhindern.* Als auffälliges Beispiel sei auf die Argumentation des stark kirchlich engagierten Protestanten Prof. Dr. Martin Heckel in der „Zeitschrift für Theologie und Kirche“ 2005, 246, 256 ff. eingegangen. Das für sich genommen unerhebliche pri-

vate Engagement mag manche Überspitzungen besser nachvollziehbar machen; entscheidend ist natürlich nur der juristische Gehalt.

Nach Heckel steht ein Unterricht in Religionskunde (RK) im Konflikt mit der Garantie des RU in Art. 7 III GG. Diese Ansicht ist fachlich mehr als überraschend, selbst wenn man berücksichtigt, dass Heckel die spezielle Rechtslage bezüglich des RU in Berlin in diesem Beitrag offenbar außer Acht lässt. Heckel behauptet für die neuen Bundesländer apodiktisch, Art. 141 GG, der hinsichtlich des RU eine von Art. 7 III GG abweichende Regelung zulässt, sei dort gar nicht anwendbar. (Dass ein ganz erheblicher Teil der Spezialliteratur, die sich mit dieser ungewöhnlich schwierigen Frage befasst, Art. 141 für anwendbar erklärt, erwähnt Heckel ebenso wenig wie den Umstand, dass diese Frage auch gerichtlich nicht entschieden ist, insbesondere nicht vom BVerwG und BVerfG.) Aber selbst wenn Art. 7 III anwendbar wäre, könnte man sinnvollerweise nicht wie Heckel argumentieren, wonach Art. 7 I GG (umfassende Schulhoheit) durch Art. 7 III GG bezüglich des RU eingeschränkt wäre mit dem (absurden) Ergebnis, dass Religionskunde (in einem objektiv-religionswissenschaftlichen Sinn) in allgemeinen Fächern gar nicht stattfinden dürfte, sondern nur im Rahmen eines konfessionellen RU. Hierfür gibt es keinerlei Anhaltspunkt. Im Gegenteil: zum einen spricht sogar Art. 7 III 1 von der Zulässigkeit „bekenntnisfreier Schulen“, zum anderen bedeutet der staatliche RU als besondere Vergünstigung für Religions-, aber auch Weltanschauungsgemeinschaften (vgl. jetzt das Verfassungsgericht Brandenburg, Urteil vom 15.12.2005, Az. 287/03) eine gewichtige Abweichung vom grundsätzlichen Gebot der organisatorischen Trennung von Staat und Religion (Art. 137 I WRV/ 140 GG). Dieses Trennungsgebot ist aber im Gegensatz zum RU (vgl. auch Art. 141 GG) ein zentraler Grundsatz des Religionsverfassungsrechts. Es kommt hinzu, dass Art. 7 III 1 GG – textlich gleichberechtigt mit dem RU – auch „bekenntnisfreie Schulen“ zulässt, die keinen RU kennen. Gabriele Kuhn-Zuber hat hierzu neuestens intensiv dargelegt, erhebliche Gründe sprächen dafür, dass zumindest in einem Land mit einer deutlichen Mehrheit von „bekenntnislosen“ Schülern die bekenntnisfreie Schule auch zur Regelschule gemacht werden könnte (a.a.O. 319-325). Eine nähere Erörterung würde den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen. Jedenfalls kann Art. 7 III GG nicht als speziellere Norm im Verhältnis zu Art. 7 I GG angesehen werden. *Die Ansicht, es bestehe ein Rechtskonflikt zwischen RU und RK, die sich ja auch nach Heckel inhaltlich deutlich unterscheiden („aliud“), muss als nicht ernsthaft zurückgewiesen werden.* Sie wurde auch, soweit ersichtlich, bisher noch nie vertreten.

c) *Gerade im Land Berlin, in dem Art. 7 III GG keinesfalls gilt (BVerwGE 110, 326 = NVwZ 2000, 922: Geltung von Art. 141 GG in ganz Berlin), kann ein Konflikt zwischen RU und RK schon deswegen nicht bestehen, weil der Berliner Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht (insoweit: das Fach „Lebenskunde“ des Humanistischen Verbands Berlin) im Gegensatz zu dem geplanten Wertefach kein staatlicher ist, sondern alleinverantwortlich von außerstaatlichen Trägern auf rein freiwilliger Basis angeboten wird.*

d) Auch für die Diskussion der Berliner Rechtslage ist jedoch die insb. von Heckel a. a. O. vertretene *außergewöhnliche Rechtsbehauptung* einschlägig, *wonach Religionskunde die Religionsfreiheit der Schüler, Eltern und Religionsgemeinschaften verletzt.* Er begründet das mit dem im Grundsatz richtigen Hinweis darauf, dass die Erörterung von Religionen unabhängig vom theologischen Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaften erfolgt, so dass die „kirchliche Selbstdarstellung“ konsequent durch „säkularisierte Fremddarstellung verdrängt“ wird. Darin liegt nach Heckel ein Grundrechtseingriff, weil ein solcher Unterricht „der Ausbildung des Glaubens und der Entfaltung des Bekenntnisses der Grundrechtsträger nach ihrem – dafür maßgeblichen – religiösen Selbstverständnis in bewusster Tendenz entgegenwirkt“. Zu dieser Tendenz verweist Heckel in Fußnote 18 sehr selektiv auf neun Jahre alte (womöglich überholte) bloße Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg zu LER, obwohl derartige Regelungen ohne jede Bedeutung für die Frage der grundsätzlichen Zulässig-

keit eines religionskundlichen Unterrichts für alle Schüler sind. Dass ein solcher Blick von außen auf eine Religion oder Weltanschauung im Ergebnis mit der jeweiligen Eigendarstellung in Widerspruch geraten kann, liegt in der Natur der Sache, denn sonst könnte man ja nicht zwischen (innerreligiös gefärbtem) RU und (religionswissenschaftlich beschreibendem) RK-Unterricht unterscheiden. *Eine solche Außenseiter-Argumentation läuft darauf hinaus, dass Religion aus dem allgemeinen schulischen Diskurs verbannt wird*, weil über (auch andere Religionen betreffende!) weltanschauliche Fragen nur aus der internen Sicht einer jeweils speziellen Konfession im Rahmen eines RU gesprochen werden darf. Eine solche Abschottung widerspricht völlig der allgemeinen Lebenssituation mit ihren vielfältigen und sich oft widersprechenden Ansichten und Informationen, und gerade der dadurch entstehenden Verunsicherung soll ja durch Vermittlung und Verarbeitung auf wissenschaftlicher Basis *allgemein* entgegengewirkt werden. *Niemals kann es in einem pluralistischen Rechtsstaat der staatlichen Schule verboten sein, wissenschaftlich fundierte Kenntnisse Schülern auch dann zu vermitteln, wenn sie mit den Lehren irgendwelcher religiöser Richtungen nicht vereinbar sind*. Das stünde in völligem Gegensatz zur Garantie eines freien Meinungsbildungsprozesses. Einen religionskundlichen Unterricht generell mit dem Urteil „antireligiös“ zu belegen (so Heckel a. a. O. 260), ist schlicht unseriös.

e) Die – vielfach fanatisch vorgehenden – Gegner eines Gemeinsamen Wertefachs unterschlagen regelmäßig die *Grundsatzentscheidung des BVerwG zum Ethikunterricht* vom 17. 6. 1998. Diese legt dar (Gründe III 2), ein Ethikunterricht müsse „glaubens- und bekenntnisneutral“ sein. Er solle (Beispiel: ba-wü Schulgesetz) ethische Vorstellungen und Grundsätze in ihrer pluralistischen Vielfalt vermitteln und setze einen ethischen Minimalkonsens voraus. Der ethische Standard des GG sei „die Offenheit gegenüber dem Pluralismus weltanschaulich-religiöser Anschauungen angesichts des Menschenbildes, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bestimmt ist“. In dieser Offenheit bewahre der Staat seine *religiös-weltanschauliche Neutralität*, vgl. BVerfGE 41,29/ 50. Ein anderer als ein solcher GG-konformer Unterricht steht auch in Berlin nicht zur Debatte. Er soll (so das BVerwG bezogen auf Ba-Wü) „den Zugang zu *philosophischen und religionskundlichen Fragestellungen* eröffnen“. Dass ein solcher Unterricht nicht von vornherein tatsächlich undurchführbar ist, davon geht auch das BVerwG als selbstverständlich aus. Nach seinen umfangreichen Ausführungen kommt es daher zu folgendem an sich selbstverständlichem (s. oben 2 d) Schluss: „*Der Landesgesetzgeber wäre nicht gehindert, Ethikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler vorzusehen und in Kauf zu nehmen, dass die am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler im Verhältnis zu den anderen Schülern zusätzliche Schulstunden haben.*“ (Zitat: III 3.2 der Gründe) Das hält das (durchaus kirchenfreundliche) BVerwG auch nach der grundgesetzlichen Konstruktion des RU für gerechtfertigt, wonach „über die Teilnahme“ daran nicht die Schule, sondern die Eltern bzw. die religionsmündigen Schüler entscheiden. Weiter führt das BVerwG hierzu (mit Belegen) aus: „*Die Schöpfer des Grundgesetzes betrachteten die für einen auf Neutralität verpflichteten Staat durchaus atypische Möglichkeit der religiösen Unterweisung im staatlichen Raum, nämlich in der Schule, als Privileg für die Schüler und die Religionsgemeinschaften, und nicht von vornherein etwa als Belastung.*“ Damit ist jeglicher Polemik, der RU solle beschädigt werden, der Boden entzogen.

## 5. Insbesondere: die Neutralitätsproblematik

a) Ohne Frage ist ein Unterricht mit stark religionskundlichen Elementen hinsichtlich seiner – gebotenen – ideologischen Neutralität immer gefährdet, da jeder Lehrer persönliche weltanschauliche Grundüberzeugungen hat und auch die ideologisch neutrale Ausgestaltung der Lehrpläne ein Problem darstellt. Im Prinzip ist *das Problem aber nur graduell gesteigert ge-*

genüber der allgemeinen Forderung nach einer ideologisch neutralen Schule, wie sie etwa in einem Urteil des BVerwG von 1988 ausgesprochen ist. Demnach können Schulbücher nicht tendenzfrei sein, dürfen aber nicht "in den Dienst bestimmter weltanschaulicher, ideologischer oder politischer Richtungen" treten. Das BVerfG erklärte hierzu 1989, verboten sei eine "gezielte Beeinflussung...im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung". Die oft gehörte Behauptung, eine in diesem Sinn „neutrale“ Schule sei nicht möglich, benennt zwar ein (zu wenig untersuchtes) Problem, das aber lösbar ist und letztlich auf einem Missverständnis beruht.

b) Neutralität „an sich“, zu Allem und Jedem, gibt es nicht. Vielmehr setzt „neutrales“ Verhalten wie jedes Verhalten selbstverständlich einen Standpunkt voraus, von dem aus die jeweiligen Bezugfelder betrachtet werden, und ist insofern relativ. In der öffentlichen Schule kann dieser Standpunkt nur der des GG sein, ist doch dieses oberste und für die ganze öffentliche Hand stets verbindliche Richtschnur (Art. 31 GG: „Bundesrecht bricht Landesrecht.“). Das GG bietet einen breiten, ausfüllungsbedürftigen Rahmen für die Rechtsordnung, dessen Überschreitung aber keinesfalls zugelassen werden darf. Zu diesem Rahmen gehört wesentlich auch die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staats, d. h. seine *Unparteilichkeit und gleiche Distanz bzw. ggf. auch Nähe* bezüglich der verschiedenen Überzeugungsrichtungen. Das BVerfG hat das auch in seinen wichtigen Entscheidungen von 1995 und 2003 (Kreuzsymbol bzw. Islamisches Kopftuch in der Schule) betont. Aber diese *auf dem GG basierende Neutralität setzt voraus, dass die r-w Gemeinschaften ihrerseits die unverzichtbaren Grundsätze des GG* (z. B. absolutes Verbot der Propagierung von Gewalt, Akzeptanz der gleichen Rechte auch für Andersdenkende, des Prozesses der freien Meinungsbildung, der Gleichberechtigung von Mann und Frau zumindest im bürgerlichen Leben) *einhalten bzw. respektieren*. Das gilt im Grundsatz auch für den Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht (Beispiel für Letzteres: das Fach „Lebenskunde“ des Humanistischen Verbands in Berlin).

c) Dass der so religionsfreundliche Staat des GG selber keine (Staats)religion hat, ja *als solcher* religionsblind ist, erkennt sogar Martin Heckel an, der scharfe Gegner eines allgemeinen „Werteunterrichts“ (s. o.), wenn er sagt: „Von der christlichen Tradition ‚des Abendlandes‘...findet sich in der Staatsverfassung keine Spur“ (so in: ders., Gleichheit oder Privilegien? 1993, S. 40). Wenn das aber so ist, kann und muss der Staat über Religion und Weltanschauung Grundkenntnisse auf religionswissenschaftlicher Basis – so objektiv wie möglich und unter Berücksichtigung des jeweiligen religiösen Selbstverständnisses – vermitteln dürfen. *Eine sinnvolle und möglichst nicht einseitige Auswahl und Vermittlung des Stoffs zu bieten, ist Sache einer qualifizierten Lehrerausbildung, der Lehrplangestaltung, sorgfältig ausgearbeiteter Lehrbücher und anderer Unterrichtsmaterialien und der Lehrerpersönlichkeit*. Der Lehrer ist zwar als Person nie ein „Neutrum“. Er darf seine persönliche Option *unaufdringlich* zu erkennen geben, sie aber nicht einseitig empfehlen und muss im übrigen *korrekte und faire Darstellungen* geben und sich mit einer Wertung zurückhalten. Neutral begründbare schwerpunktmäßige Gewichtungen (lokale Traditionen; mehr unterrichtliches Gewicht beim Christentum als beim Buddhismus usw.) müssen zulässig sein. Ein solcher Unterricht für ausnahmslos alle Schüler (wie die Fächer Geschichte und Deutsch auch) ist daher auch unter diesen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden, und an seiner *grundsätzlichen Zulässigkeit* ändern auch Rechtsverstöße im Einzelfall und teilweise ggf. verfassungswidrige Lehrpläne nichts.

## 6. Problematik einer Ausnahmeregelung und Interessenpolitik

a) *Ein streitiges Schulfach über Werte einschließlich religionskundlicher Fragen in „neutraler“ Ausgestaltung ist bundesverfassungsrechtlich auch und gerade als Pflichtfach ohne Abmeldemöglichkeit unter keinem Gesichtspunkt zu beanstanden*. Wenn alle Schüler, die an ei-

nem entsprechend der Berliner Rechtslage stets außerstaatlichen freiwilligen RU oder Weltanschauungsunterricht (Lebenskunde) teilnehmen, sich vom staatlichen Unterricht über „Lebensgestaltung, Ethik, Kulturen“ oder ähnlich abmelden dürften, würde zum einen die *Schulhoheit des Staats* (Art. 7 I GG, s. oben 2 a) faktisch deutlich ausgehöhlt, zum anderen wäre sie vor dem *Gleichheitsgebot* (sowohl Art. 3 I wie 3 III GG) nicht zu rechtfertigen. Denn die Schulpflicht bezüglich dieses *staatlichen* Unterrichts würde dann davon abhängen, ob ein nichtöffentlicher Schulträger einen Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht anbietet oder nicht. Das ist kein verfassungsrechtlicher Differenzierungsgrund. Auf die Problematik der Unvereinbarkeit der Verknüpfung einer etwaigen Abmeldemöglichkeit mit der Teilnahme an einem (und sei es außerstaatlichen) RU sei hier nur hingewiesen (näher: G. Czermak, NVwZ 1996, 450, 453; L. Renck, BayVBl 1992, 519; VG Hannover, NVwZ 1998, 316).

b) *Die kulturkampffartigen Auseinandersetzungen um ein solches Schulfach sind juristisch abwegig.* Das sieht man schon an ziemlich *auffälligen Meinungsänderungen* bekannter Juristen in Sachen LER/ Brandenburg. Bei einer einschlägigen Anhörung im Bildungsausschuss des Landtags Brandenburg am 11. 1. 1996 (Ausschussprotokoll 2/ 360 vom 23. 1. 1996) vertraten auch alle drei protestantisch-kirchennahen Sachverständigen (A. v. Campenhausen, M. Heckel, C. Link) ohne weiteres die Rechtsauffassung, verfassungsrechtlich könne man gegen einen neutralen LER-Unterricht ohne Abmeldemöglichkeit nichts einwenden (a. a. O. Seiten 21 f.; 17, 19 f., 22; 35, 36). Sie hatten nur erhebliche Zweifel daran, dass die meist in der DDR sozialisierten Lehrer willens oder in der Lage sein würden, den Unterricht neutral zu gestalten; das ist aber, wie gesagt, keine Frage der grundsätzlichen Etablierung eines solchen Unterrichts. Im Gegenteil: Heckel und Link stießen sich gerade an der Möglichkeit einer Freistellung von diesem Werteunterricht. Heckel: „Wenn er [gemeint: LER] inhaltlich neutral ist, dann ist eine Abmeldung sinnwidrig und unzulässig.“ (S. 19) Auch sah er Gleichheitsverletzungen. Prof. Link erklärte: „Wenn LER wirklich gewissensneutral ist, dann ist nicht erkennbar, warum es ein Abmelderecht davon geben sollte oder müsste.“ (S. 36) Er hielt die Konstruktion für eine „Missgeburt“. Als 1996, nach Verabschiedung der Reform, Verfassungsbeschwerden der Kirchen, einer großen Zahl von Bundestags-Abgeordneten und von christlichen Privatpersonen beim BVerfG anhängig wurden, bekämpften beide Professoren als Prozessgutachter und Autoren mit monographischen Schriften erbittert das beschlossene Fach LER schon im Grundansatz und vergaßen ihre ursprünglichen Positionen. Die Kirchen hatten wohl Angst vor zu großer Konkurrenz durch einen womöglich attraktiven staatlichen Unterricht bekommen. Der sehr ungewöhnliche Vergleichsvorschlag des BVerfG in Sachen LER vom 11. 12. 2001 ist nur verständlich unter der Voraussetzung, dass das BVerfG hinsichtlich der inhaltlichen Zulässigkeit eines solchen Unterrichts keine Bedenken sah.

c) In den Berliner Kämpfen fühlte sich z. B. der örtlich zuständige Kardinal durch einen neutral konzipierten „Werteunterricht“ an die NS-Zeit (!) erinnert (FAZ 15. 3. 2005), und der Ratsvorsitzende der EKD und Berliner Bischof erklärte u. a., bei der Planung handele es sich um ein „gefährliches und verantwortungsloses Vorgehen“ (epd-Dokumentation vom 14. 4. 2005). Daran sieht man, dass es keineswegs um eine Stärkung des allgemeinen ethischen Bewusstseins angesichts des vielbeschworenen Werteverlustes und um die sachkundig-faire Vermittlung religiös-kultureller Basiskenntnisse geht. Auch geht es ersichtlich nicht oder höchstens am Rande um Rechtsfragen. Vielmehr geht es vor allem um die *Machtpositionen* der christlichen Kirchen und der ihnen nahestehenden meist konservativen Kreise. Wenn man sich von „Lebensgestaltung, Ethik, Kulturen“ usw. nicht abmelden kann, sieht man (möglicherweise zu Unrecht) die Gefahr, dass Schüler den zusätzlichen und rein freiwilligen RU nicht mehr besuchen. Aber zusätzlich waren der RU und der humanistische Lebenskundeunterricht schon immer, und der Träger des Letzteren, der Humanistische Verband Berlin mit seinen derzeit 41000 Schülern, hat sich mit dem neuen Unterricht einverstanden erklärt, obwohl er sich in der gleichen Situation wie die Kirchen befindet. Die Kirchen hingegen hätten

am liebsten eine Zwangsalternative zwischen einem staatlichen Wertefach und RU. Der integrative Sinn des „Werteunterrichts“ (lesenswert hierzu die „Eckpunkte für ein gemeinsames Wertefach in der Berliner Schule“ des „FORUM Gemeinsames Wertefach für Berlin“, 2005) würde den *Dominanzinteressen insb. der evangelischen Amtskirche* geopfert. *Ethik und Information über fremde Kulturen und Weltanschauungen kann aber nicht ausschließlich Sache einzelner christlicher Konfessionen sein.* Die zivile Gesellschaft darf „die Verantwortung in einem ihrer Kernbereiche, der staatsbürgerlichen und mitmenschlichen Bildung, nicht aus der Hand geben“ ( Thomas Schäfer in taz 11.4.2005). Religionskunde ist dabei unverzichtbar.

## Rechtsprechung

- BVerfGE 41, 29/44 = NJW 1976, 947 (Staatl. Erziehungs- und Bildungsauftrag; Christl. Gemeinschaftsschule Baden-Württemberg)  
 BVerfGE 47, 46 = NJW 1978, 807 (Staatl. Erziehungs- und Bildungsauftrag; Sexualkunde)  
 BVerfG NVwZ 1990, 54; B.v.9.2.1989 (Schulbuchzulassung)  
 BVerfGE 93, 1 = NJW 1995, 2477 (Kruzifix; Neutralität)  
 BVerfGE 108, 282 = NJW 2003, 3111 (Lehrerin mit islamischem Kopftuch; Neutralität)
- BVerwGE 26, 228/238; E 34, 165/182 (umfassende staatliche Kompetenz)  
 BVerwGE 79, 298 = NVwZ 1988, 928; U.v.3.5.1988 (Schulbuchzulassung)  
 BVerwGE 107, 75 = NVwZ 1999, 769, U. v.17.6.1998 Az 6 C 11.97 (Grundsatzentscheidung Ethikunterricht; Bespr.: G. Czermak, DÖV 1999, 725-730)  
 BVerwGE 110, 326 = NVwZ 2000, 922 (Geltung von Art. 141 GG in ganz Berlin; islamischer RU)  
 OVG Hamburg NVwZ 1986, 406; B.v.26.11.1984 und BayVGH NVwZ 1986, 405; B.v.9.9.1985, zu letzterem bestätigend BVerwG NVwZ 1988, 937; B.v.8.3.1988 (Keine Bhagwan-Kleidung für Lehrer, da neutralitätswidrig)

## Literaturhinweise (kleine Auswahl)

- Czermak, G.: Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit schulischer Erziehung und zur Ideologie des Grundgesetzes, in: Ethik und Sozialwissenschaften (EuS) 10 (1999), 411-413  
 Czermak, G.: Zur Rede von der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staats – NVwZ 2003, 949-953  
 Jestaedt, M., in: HdbStKirchR II (1995), § 52: Das elterliche Erziehungsrecht im Hinblick auf Religion, S. 371-414  
 Kuhn-Zuber, G.: Die Werteerziehung in der öffentlichen Schule. Religions- und Ethikunterricht im säkularen Staat. Hamburg 2006 (bereits lieferbar)  
 Loschelder, W.: Grenzen staatlicher Wertevermittlung in der Schule, in: Dem Staate, was des Staates - der Kirche was der Kirche ist. Festschrift für Joseph Listl zum 70 Geb. Berlin 1999, 349-366 (vgl. auch nahezu unverändert in ZBR 2001, 6 ff.)  
 Pieroth, B.: Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab der Schule im freiheitlichen Verfassungsstaat, DVBl 1994, 949-961  
 Richter, I.: Verfassungsfragen einer Werteerziehung. Die doppelte Ohnmacht. In: Religion, Ethik, Schule. Bildungspolitische Perspektiven in der pluralen Gesellschaft. Münster u.a. 1998, 39-58  
 Schmitt-Kammler, A.: Elternrecht und schulisches Erziehungsrecht nach dem GG, 1983

Friedberg/ Bayern, 30. 12. 2005  
 Dr. Gerhard Czermak